



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

GD (SANCO)/8112/2006 – MR endgültig

ENDGÜLTIGER BERICHT ÜBER DEN INSPEKTIONS BESUCH IN  
DEUTSCHLAND  
29. MAI – 2. JUNI 2006

BEWERTUNG DER KONTROLLEN DER EINFUHR VON LEBENSMITTELN UND  
FUTTERMITTELN NICHTTIERISCHEN URSPRUNGS  
UND  
NACHFASSENDE BESUCH ZUM INSPEKTIONS BESUCH  
SANCO/7068/2004

***Hinweis: Im Berichtsentswurf enthaltene sachliche Fehler wurden berichtigt.***



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG .....	5
2.	EINLEITUNG .....	6
3.	ZWECK DES INSPEKTIONS BESUCHS .....	6
4.	RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN INSPEKTIONS BESUCH .....	7
5.	SONSTIGE EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	7
6.	HINTERGRUND .....	7
6.1.	Zusammenfassung der Ergebnisse früherer Besuche .....	7
6.2.	Hintergrund des vorliegenden Inspektionsbesuchs .....	7
6.3.	Die öffentliche Gesundheit betreffende Informationen.....	8
7.	WICHTIGSTE ERGEBNISSE .....	9
7.1.	Allgemeine Informationen über das Land.....	9
7.2.	Zuständige Behörden.....	9
7.2.1.	Bundesbehörden .....	9
7.2.2.	Länderbehörden.....	10
7.3.	Handelsinformationen .....	11
7.3.1.	Lebensmittel nichttierischen Ursprungs .....	11
7.3.2.	Futtermittel nichttierischen Ursprungs .....	11
7.4.	Rechtsvorschriften .....	11
7.5.	Einfuhrkontrollen .....	12
7.5.1.	Lebensmittel nichttierischen Ursprungs .....	12
7.5.2.	Futtermittel nichttierischen Ursprungs .....	14
7.6.	Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel.....	15
7.7.	Verfahren für Partien, die den Anforderungen nicht entsprechen.....	16
7.7.1.	Lebensmittel nichttierischen Ursprungs .....	16
7.7.2.	Futtermittel nichttierischen Ursprungs .....	17
7.8.	Probenahmeverfahren.....	17
7.9.	Labors .....	18
7.10.	Weiterverfolgung der Empfehlungen des vorangegangenen Inspektionsbesuchs .....	19
8.	SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	21
8.1.	Leistung der zuständigen Behörden .....	21
8.2.	Rechtsvorschriften .....	22
8.3.	Einfuhrkontrollen .....	22

8.4.	Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel.....	22
8.5.	Verfahren bei Partien, die den Anforderungen nicht entsprechen .....	23
8.6.	Probenahmeverfahren.....	23
8.7.	Labors .....	23
8.8.	Weiterverfolgung der Empfehlungen des vorangegangenen Inspektionsbesuchs .....	23
8.9.	Allgemeine Schlussfolgerung.....	23
9.	ABSCHLUSSBESPRECHUNG .....	24
10.	EMPFEHLUNGEN.....	24
11.	ANHÄNGE .....	25

## IM BERICHT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND SPEZIELLE BEGRIFFE

AKS	Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BSG	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
CIRCA	<i>Communication and Information Resource Centre Administrator</i> (webbasierte Software für die Zusammenarbeit räumlich getrennter Arbeitsgruppen)
EU	Europäische Union
FVO	Lebensmittel- und Veterinäramt
GKS	Grenzkontrollstelle
GVO	Genetisch veränderte Organismen
HPLC	<i>High Performance Liquid Chromatography</i> (Hochleistungsflüssigchromatographie)
ISO	<i>International Organisation for Standardisation</i> (Internationale Organisation für Normung)
LAGV	Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LMEV	Lebensmitteleinfuhrverordnung
LMTVet	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
LUA	Landesuntersuchungsamt
RASFF	<i>Rapid Alert System for Food and Feed</i> (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel)
OTA	Ochratoxin A
SAA	Standardarbeitsanweisungen
VDLUFA	Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht sind die Ergebnisse des Inspektionsbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramts (FVO) dargelegt, der in Deutschland vom 29. Mai bis 2. Juni 2006 durchgeführt wurde.

Zweck des Inspektionsbesuchs war es, im Kontext der Kontrollen der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der einschlägigen Entscheidungen der Kommission bezüglich der Kontamination mit Mykotoxinen und der Verfälschung mit Sudanfarbstoffen zu bewerten. Darüber hinaus überprüfte das Inspektionsteam nachfassend die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden als Reaktion auf die Empfehlungen ergriffen worden sind, die das Lebensmittel- und Veterinäramt in seinem Bericht SANCO 7068/2004 ausgesprochen hat.

Die für die Kontrollen der Einfuhr zuständigen Behörden sind auf Länderebene angesiedelt, die Zollbehörden unterstehen dem Bundesministerium der Finanzen. Die vertikale und horizontale Kommunikation ist zufrieden stellend. Seit dem letzten Inspektionsbesuch wurde ein neues Rahmengesetz (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB) veröffentlicht, das Lebensmittel, Futtermittel und die Durchführung der EG-Verordnungen Nr. 178/2002 und Nr. 882/2004 abdeckt. Auf der Grundlage des Artikels 55 LFGB sowie EU-weiter Sonderkontrollbestimmungen („Risikokatalog“) wurde eine Liste von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs erstellt, die einem speziellen Einfuhrverfahren unterliegen.

Die einschlägigen Entscheidungen der Kommission bezüglich der Häufigkeit der Beprobung auf Mykotoxinkontamination und Verfälschung mit Sudanfarbstoffen wurden im Allgemeinen eingehalten, ausgenommen bei Trockenfeigen aus der Türkei.

Das Inspektionsteam besuchte ein Labor, das eine einwandfreie Qualität der Aflatoxinanalyse demonstrierte.

Fünf der sechs bei dem früheren Inspektionsbesuch ausgesprochenen Empfehlungen wurde entsprochen.

Insgesamt ermöglicht das bestehende System eine angemessene Überwachung der Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs. Die zuständigen Behörden in Deutschland verfügen über genau festgelegte Strukturen und gute Kommunikationswege. Für die Kontrolle der Einfuhr ist ein festgelegtes und risikoorientiertes Verfahren vorhanden. Bezüglich der amtlichen Kontrollen in den Freizonen, der Häufigkeit der Probenahmen bei Erzeugnissen, die in der Liste gemäß Artikel 55 LFGB aufgeführt sind, des Probenahmeverfahrens und der Verfahren zur Einholung eines zweiten Gutachtens ist jedoch kein für alle Länder harmonisierter Ansatz festgelegt. Bei dem in Hamburg bewerteten Probenahmeverfahren wurden Schwachstellen festgestellt.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen deutschen Behörden, mit denen die festgestellten Mängel behoben werden sollten.

## 2. EINLEITUNG

Der Inspektionsbesuch wurde in Deutschland vom 29. Mai bis 2. Juni 2006 durchgeführt. Das Inspektionsteam bestand aus zwei Inspektoren des Lebensmittel- und Veterinäramts und einem Experten des Mitgliedstaats.

Der Inspektionsbesuch wurde im Rahmen des vom Lebensmittel- und Veterinäramt geplanten Besuchsprogramms unternommen.

Das Inspektionsteam wurde während des gesamten Besuchs von einem Vertreter des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), begleitet.

Am 29. Mai 2006 fand eine Eingangsbesprechung mit den zentralen zuständigen Behörden, dem BMELV und Vertretern der beiden besuchten Länder statt. Bei dieser Besprechung erläuterte das Inspektionsteam die Ziele und das Programm des Besuchs und forderte zusätzliche, im Hinblick auf eine zufrieden stellende Erfüllung der Aufgaben erforderliche Informationen an.

## 3. ZWECK DES INSPEKTIONSBSUCHS

Der Zweck des Inspektionsbesuchs bestand darin, im Kontext der Kontrollen der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs Folgendes zu bewerten:

- die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates,
- die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und
- die Durchführung der Entscheidungen der Kommission, mit denen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse in Bezug auf eine mögliche Kontamination mit Mykotoxinen oder eine Verfälschung mit Sudanfarbstoff Sondervorschriften erlassen wurden.

Darüber hinaus befasste sich das Inspektionsteam mit der Weiterverfolgung des früheren Berichts SANCO 7068/2004, der ähnlichen Zwecken diene.

Es handelte sich um den dritten Besuch in Deutschland zu diesem Zweck. Als solcher war er Teil einer umfassenderen Reihe von Besuchen in einigen Mitgliedstaaten zur Bewertung der Kontrollsysteme und betrieblichen Standards in diesem Sektor.

Zu diesem Zwecke wurden folgende Einrichtungen besucht:

BESUCHTE EINRICHTUNGEN			Bemerkungen
Zuständige Behörde	Bundesebene	2	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
	Länderebene/ regionale Ebene	2	Bremen Hamburg

---

<sup>1</sup> Die im Bericht genannten Rechtsvorschriften beziehen sich ggf. auf die Fassung der letzten Änderung. **Ein ausführlicher Fundstellennachweis der in diesem Bericht genannten Rechtsakte befindet sich in Anhang II.**

	Lokale Ebene/ Hafen	2	Zollbehörde und Grenzkontrollstelle (GKS) in Bremerhaven GKS in Hamburg
<b>BESUCHTE LABORATORIEN</b>			<b>Bemerkungen</b>
Amtliches Kontrolllabor		1	Bremen: Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin Bremen (LUA) für Mykotoxinanalysen
<b>BESUCHTE BETRIEBE</b>			
Lagerhaus für Nüsse		2	Bremen: Großes Lagerhaus, überwachte Probenahmen Hamburg: Großes Lagerhaus, überwachte Probenahmen

#### 4. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN INSPEKTIONS BESUCH

Der Inspektionsbesuch wurde im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (EG-Vertrag, insbesondere Artikel 10, 152, 153 und 211) sowie der allgemeinen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004, insbesondere Artikel 45.

#### 5. SONSTIGE EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften sind in Anhang II aufgeführt.

#### 6. HINTERGRUND

##### 6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse früherer Besuche

Ein früherer Inspektionsbesuch in Deutschland mit einer ähnlichen Zielsetzung wurde vom 28. Juni bis 2. Juli 2004 durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Besuchs sind im Bericht GD(SANCO)/7068/2004 - MR Final (nachfolgend: Bericht 7068/2004) dargelegt.

Der Bericht über den Inspektionsbesuch kann abgerufen werden unter:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/fvo/index_en.htm)

##### 6.2. Hintergrund des vorliegenden Inspektionsbesuchs

Informationen über Lebensmittel und Futtermittel, bei denen festgestellt wurde, dass sie Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben, werden über das Schnellwarnsystem RASFF als Meldung an alle Mitgliedstaaten und das Ausfuhrland verbreitet.

In den letzten Jahren stieg innerhalb der Europäischen Union (EU) die Zahl der Schnellwarnmitteilungen in Bezug auf Lebensmittelerzeugnisse, deren Mykotoxingehalt über den in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgelegten Höchstgehalt lag.

Tatsächlich betrafen 992 RASFF-Meldungen des Jahres 2005 und 290 Meldungen von Januar bis März 2006 Mykotoxine. Zu den betroffenen Erzeugnissen gehörten Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, Pistazien, Haselnüsse, Paranüsse, Mandeln, Trockenfrüchte, Gewürze, Kaffee und Getreide. Für Sudanfarbstoffe wurden im Jahr 2005 183 RASFF-Meldungen und von Januar bis März 2006 28 Meldungen übermittelt.

Zwischen 2002 und 2005 führte das Lebensmittel- und Veterinäramt eine Reihe von Inspektionsbesuchen in den wichtigsten einführenden Mitgliedstaaten durch, um die

Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmittelerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu bewerten.

Siebzehn Mitgliedstaaten wurden besucht; in drei von ihnen wurden zusätzliche nachfassende Inspektionen durchgeführt.

Bei diesen Inspektionsbesuchen wurden in einigen Mitgliedstaaten Schwachstellen in Bezug auf die Kontrollen bei der Einfuhr festgestellt. Insbesondere wurden die folgenden Hauptprobleme ermittelt:

- Mängel bei der Anwendung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission in Bezug auf Probenahmen und Probenvorbereitung.
- Beanstandete Sendungen werden in der Regel zurückgewiesen und an das Ursprungsland oder ein Drittland zurückgeschickt, wobei die zuständige Behörde wenig Möglichkeiten der Überwachung hat.
- Eine beträchtliche Menge an Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, wie z. B. Erdnüsse und Getreide, gelangt in die Gemeinschaft, um entweder in Futtermitteln für Wildvögel oder in Mischfuttermitteln verwendet zu werden. In vielen Mitgliedstaaten ist für die Kontrolle der Futtermittel eine andere Behörde zuständig, oder aber die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörde sind nicht klar, so dass Futtermittel in die Nahrungskette gelangen können.

### **6.3. Die öffentliche Gesundheit betreffende Informationen**

#### **Mykotoxine**

Mykotoxine sind natürlich vorkommende Stoffwechselprodukte, die von bestimmten Schimmelpilzarten (z. B. *Aspergillus spp*, *Fusarium spp*) gebildet werden. Sie entwickeln sich bei hohen Temperaturen und hohem Feuchtigkeitsniveau und können in zahlreichen Lebensmitteln vorkommen.

Diese Gruppe von Toxinen umfasst eine Reihe von Verbindungen unterschiedlicher Toxizität und Vorkommenshäufigkeit in Lebensmitteln. Von einigen Mykotoxinen ist bekannt, dass sie karzinogen sind. Insbesondere Aflatoxin B1 ist ein stark genotoxisches Karzinogen und erhöht selbst in geringen Mengen das Leberkrebsrisiko.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es unerlässlich, Kontaminanten auf einem toxikologisch akzeptablen Niveau zu halten. Das Vorkommen von Kontaminanten muss durch eine gute Herstellungspraxis und eine gute landwirtschaftliche Praxis so weit wie möglich reduziert werden.

Darüber hinaus spielt die Beprobung eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung des genauen Mykotoxingehalts, der innerhalb einer Partie ganz unterschiedlich sein kann.

Daher legen die Rechtsvorschriften der EU Folgendes fest:

- Höchstgehalte und Probenahmeverfahren in Bezug auf Mykotoxine in Lebensmitteln und Futtermitteln;
- allgemeine Kriterien, um sicherzustellen, dass die für die Analysen zuständigen Laboratorien Analysemethoden anwenden, deren Leistungsniveau vergleichbar ist.

#### **Sudanfarbstoffe**



Sudanfarbstoffe wurden von der Internationalen Agentur für Krebsforschung als Karzinogene der Kategorie 3 eingestuft und dürfen nicht in Lebensmitteln verwendet werden.

Gemäß der Entscheidung 2005/402/EG der Kommission muss den in die Gemeinschaft eingeführten Sendungen von Chilis, Chilierzugnissen, Kurkuma und Palmöl ein Analysebericht beiliegen, mit dem nachgewiesen wird, dass die Sendung keine Sudanfarbstoffe enthält.

## **7. WICHTIGSTE ERGEBNISSE**

### **7.1. Allgemeine Informationen über den Mitgliedstaat**

Deutschland hat für die Lebensmittelerzeugnisse, die unter die einschlägigen Entscheidungen der Kommission über Mykotoxinkontamination und Verfälschung durch Sudanfarbstoffe fallen, eine Reihe von Einfuhrstellen (34) festgelegt. Derzeit gilt Hamburg als Haupteinfuhrstelle. Bezüglich der Futtermittel wurde im Bundesanzeiger eine Liste der festgelegten Einfuhrstellen (38) für bestimmte Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen veröffentlicht.

### **7.2. Zuständige Behörden**

In Deutschland liegt die Gesamtverantwortung für die Einfuhrkontrollen nicht bei einer zentralen zuständigen Behörde, sondern die Kontrollen werden von den 16 Ländern durchgeführt.

Darüber hinaus sind auch die Zollbehörden zuständig, was den Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs betrifft, da sie für die Freigabe von Lebensmitteln und Futtermitteln für den freien Verkehr verantwortlich sind.

#### *7.2.1. Bundesbehörden*

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist die zentrale zuständige Behörde in Bezug auf die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in nationales Recht und die Koordination der Durchsetzung der Lebensmittel- und Futtermittelvorschriften.

Der Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit fällt in die Zuständigkeit von Abteilung 3 des BMELV. Innerhalb dieser Abteilung befassen sich das Referat 315 „Lebensmittelüberwachung, Krisenmanagement“ und das Referat 318 „Tierernährung, Futtermittel“ mit dem Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig. Seine übergeordnete Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit dem BMELV im Bereich des operativen Krisenmanagements. Außerdem ist es die nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem RASFF (siehe Punkt 7.6).

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen in ganz Deutschland wirken bei Maßnahmen nach § 55 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) (Überwachung des Verbringens von Futtermitteln und Lebensmitteln in das Inland oder die Europäische Union, aus dem Inland oder Durchfuhr) mit. Hierbei arbeiten die Zollstellen mit den zuständigen Futtermittel- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammen. Der von den deutschen Behörden vorgesehene Route des Inspektionsbesuchs zufolge sollte das Inspektionsteam alle Behörden einschließlich der Zolldienststellen besuchen, die

mit der Kontrolle der Einfuhren befasst sind. Das Inspektionsteam besuchte wie geplant die Zollbehörden in Bremen. Die Zollbehörden in Hamburg konnte es jedoch nicht besuchen, da letztere vom zuständigen Bundesministerium angewiesen worden waren, nicht an dem Inspektionsbesuch teilzunehmen. Das Bundesministerium der Finanzen argumentierte, eine solche Beteiligung des Zolls sei in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen, und die freiwillige Beteiligung deutscher Zolldienststellen an solchen Inspektionsbesuchen habe zu einem hohen Arbeitsanfall geführt.

### *7.2.2. Länderbehörden*

Das Inspektionsteam besuchte zwei Länder, nämlich Bremen und Hamburg. Im Land Bremen hat es seit dem letzten Inspektionsbesuch keine Änderungen bei der zuständigen Behörde gegeben. Die zuständige Behörde ist nach wie vor der Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Innerhalb des Ressorts ist das Referat 32 der Abteilung 3 (Gesundheit) unter anderem für alle Fragen der Lebensmittelsicherheit zuständig. Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist als zentrale Dienststelle für die Durchführung aller Überwachungsaufgaben einschließlich der Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zuständig.

Im Land Hamburg war bis zum 30. April 2006 die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG) für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständig. Am 1. Mai 2006 wurde das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz der Behörde für Familie und Soziales unterstellt, die nun Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) heißt. Innerhalb dieser Behörde ist das Veterinäramt Grenzdienst als Dienststelle der Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für die Kontrollen der Einfuhr aller über den Hafen und den Flughafen Hamburg eingeführten Lebensmittel zuständig.

Im Kontext der Kontrolle der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs finden regelmäßige Besprechungen des BMELV, des BVL und der Länder statt. Es existiert eine Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV), in der acht Arbeitsgruppen tätig sind. Mit der Kontrolle der Einfuhren befasst sich die Arbeitsgruppe Ein-, Aus- und Durchfuhr, deren Vorsitz derzeit das Land Bremen innehat und die zweimal jährlich tagt. An dieser Arbeitsgruppe sind alle Länder beteiligt; das BMELV, das BVL und die Zollbehörden (Oberfinanzdirektion Nürnberg) werden ebenfalls eingeladen. Für den Bereich der Futtermittel existiert ebenfalls eine spezielle Arbeitsgruppe, die nach den gleichen Prinzipien arbeitet wie die LAGV.

Das Inspektionsteam konnte sich von der durch Artikel 55 LFGB vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den mit der Kontrolle der Einfuhren auf Länderebene befassten zuständigen Behörden überzeugen.

Auf der Grundlage der neuen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften wurden spezifische Schulungsmaßnahmen für Inspektoren der Grenzkontrollstellen sowie für Zollbedienstete auf Bezirksebene durchgeführt.

Das BMELV führt keine Überprüfungen von Länderbehörden durch. Das Inspektionsteam wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, solche internen Überprüfungen durch die jeweiligen Länder durchzuführen. Derzeit existiert ein von der Arbeitsgruppe Ein-, Aus- und Durchfuhr der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz erstelltes und im April 2006 gebilligtes länderübergreifendes Verfahren für die Überwachung (Verfahrensweisung) der

Grenzkontrollstellen durch die obersten Landesbehörden. Es obliegt nun den Ländern, diese Verfahrensweisung umzusetzen.

Für Futtermittel und Lebensmittel existiert ein Leitfaden zum Krisenmanagement auf Bundesebene. Die Länder haben für das Krisenmanagement auf Länderebene gleichfalls Krisenpläne entwickelt. Das BMELV koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Fall einer Krise.

### **7.3. Handelsinformationen**

#### *7.3.1. Lebensmittel nichttierischen Ursprungs*

Aus den von Deutschland vorgelegten Informationen (siehe Tabelle 1 und 2 in Anhang I) ging hervor, dass die für diesen Inspektionsbesuch relevanten Einfuhren nach Deutschland in den Jahren 2004 und 2005 hauptsächlich Erdnüsse aus China, Pistazien aus dem Iran, Haselnüsse und Trockenfeigen aus der Türkei sowie in geringerem Maße Erdnüsse aus Argentinien betrafen. In den Tabellen fehlen Angaben zur Zahl der eingeführten Sendungen. Daher konnte das Inspektionsteam die Häufigkeit der Kontrollen bei Erzeugnissen, die unter die Entscheidungen der Kommission über Mykotoxinkontamination und Verfälschung durch Sudanfarbstoffe fallen, nicht für alle Länder, sondern nur für Hamburg und Bremen bewerten.

Nach Deutschland wurde eine erhebliche Zahl an Sendungen von Chilis, Chilierzugnissen und Kurkuma eingeführt. Haupteinfuhrstelle für diese Waren ist in Deutschland Hamburg, gefolgt von Bremen.

#### *7.3.2. Futtermittel nichttierischen Ursprungs*

Nach Deutschland werden etwa 3 Millionen Tonnen Futtermittel eingeführt; dies entspricht 6 % der in die EU eingeführten Futtermittel.

Etwa 400 000 Tonnen Futtermittel werden jedes Jahr über Hamburg eingeführt. Nach Angaben der BSG wurden im Jahr 2005 30 Sendungen von Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs eingeführt.

Die einzigen Futtermittel nichttierischen Ursprungs, die über Bremen eingeführt wurden, sind kleine Mengen von Erzeugnissen (Getreide, Samen) für Ziervögel.

### **7.4. Rechtsvorschriften**

Im September 2005 trat das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Kraft, das unter anderem die Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln regelt.

Die Mitwirkung von Zollstellen bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln in das Inland oder die Europäische Union richtet sich nach § 55 LFGB. Auf der Grundlage des Artikels 55 LFGB sowie EU-weiter Sonderkontrollbestimmungen hat das BMELV in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Liste von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs („Risikokatalog“) erstellt, die einem speziellen Einfuhrverfahren unterliegen. Darüber hinaus wurde im Rahmen von Artikel 55 auch eine Liste von Futtermitteln erstellt, die als mit einem Risiko behaftet beurteilt werden. Diese Futtermittel (ein Fließhilfsstoff, Milchpulver und zwei Futtermittelausgangsstoffe pflanzlichen Ursprungs aus den USA in Bezug auf GVO) werden dem besonderen Einfuhrverfahren unterzogen (siehe Abschnitt über Einfuhrverfahren).

Dem deutschen Rechtssystem entsprechend müssen Entscheidungen der Kommission im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, bevor sie in Deutschland anzuwenden sind, während dies bei Verordnungen der Kommission nicht erforderlich ist. Dem Inspektionsteam wurden Nachweise über diese Veröffentlichung vorgelegt.

Die Lebensmitteleinfuhrverordnung (LMEV) betrifft hauptsächlich Lebensmittel tierischen Ursprungs. Derzeit wird auf Bundesebene ein Entwurf zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung erarbeitet, mit dem besondere Einfuhrregelungen für Lebensmittel nichttierischen Ursprungs getroffen werden. So wird hierdurch beispielsweise das Verfahren für regelmäßige Einfuhrkontrollen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt.

Deutschland verfügt darüber hinaus über nationale Rechtsvorschriften bezüglich einiger Kontaminanten in Lebensmitteln (*Mykotoxin-Höchstmengenverordnung* – Juni 1999, letzte Änderung: November 2005).

Bezüglich der Einfuhrkontrollverfahren für Futtermittel existieren nationale Rechtsvorschriften, nämlich das Futtermittelgesetz (Artikel 15 Absatz 2) und die Futtermittelverordnung (Artikel 35).

## **7.5. Einfuhrkontrollen**

### *7.5.1. Lebensmittel nichttierischen Ursprungs*

#### Einfuhrverfahren

Für die Einfuhrabwicklung sind die Zolldienststellen zuständig. Waren können eingeführt, in der Freizone gelagert oder einem Durchfuhrverfahren unterzogen werden. Für das Verbringen in ein Drittland ist eine Wiederausfuhranmeldung erforderlich, aus Freizonen kann ohne eine solche Anmeldung wieder ausgeführt werden.

Die Einfuhrverfahren richten sich danach, ob es sich um Erzeugnisse handelt, die von den Entscheidungen der Kommission bezüglich Mykotoxinkontamination und Verfälschung mit Sudanfarbstoffen betroffen sind, oder um Erzeugnisse, die in der Liste gemäß Artikel 55 LFGB aufgeführt sind (Erdnüsse aus Argentinien, türkisches Paprikapulver, türkischer grüner Pfeffer und Papayas aus Hawaii) oder aber um andere Lebensmittel nichttierischen Ursprungs.

Die allgemeinen Einfuhrverfahren beginnen damit, dass der Importeur dem Zoll über das ATLAS-Zollcomputersystem eine Zollanmeldung vorlegt (98 % der Anmeldungen erfolgen auf elektronischem Wege). Diese Anmeldungen werden von den Zollbeamten geprüft. Sowohl Lebensmittelerzeugnisse, die unter die Kommissionsentscheidungen fallen, als auch Erzeugnisse, die auf der Liste gemäß Artikel 55 LFGB aufgeführt sind, werden im ATLAS-System unter der Rubrik „Verbote und Beschränkungen“ erfasst. Die Einfuhrverfahren für diese Erzeugnisse sind in gesonderten Anweisungen (Hardcopy) genau festgelegt. Das Inspektionsteam sah einige Beispiele für die vorgenannten Erzeugnisse, die besonderen Beschränkungen unterliegen, und wurde außerdem darüber informiert, dass die Anweisungen Ende des Jahres im ATLAS-System verfügbar sein werden. Die Liste der von den Entscheidungen der Kommission betroffenen Erzeugnisse und der Erzeugnisse nach Artikel 55 LFGB sind ebenfalls auf der Internetseite des Zolls einsehbar.

Für die vorgenannten Erzeugnisse ist ein von der zuständigen Behörde herausgegebenes Freigabeformular erforderlich, mit dem die Erzeugnisse vom Zoll für den freien Verkehr freigegeben werden. Die Importeure melden die Sendungen den zuständigen Behörden.

Gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) sind Waren, die in eine Freizone vom Typ 1 (Bremen und Hamburg) verbracht werden, weder den Zollbehörden zu stellen noch ist eine Zollanmeldung abzugeben. Mit Lebensmittelerzeugnissen, die in der Freizone gelagert werden, wird in den beiden Ländern unterschiedlich verfahren. Von der zuständigen Behörde in Bremen werden keine Kontrollen durchgeführt, während die zuständige Behörde in Hamburg auf die entsprechenden Meldungen der Importeure hin Kontrollen durchführt.

Das Zollrecht der Gemeinschaft verlangt derzeit keine summarische Anmeldung für die unmittelbare Verbringung von Waren aus Drittstaaten in eine Freizone vom Typ 1. Obwohl die jüngste Änderung des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 648/2005) eine solche Bestimmung enthält, gilt dies erst, wenn die anstehende Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex der Gemeinschaften in Kraft tritt, was voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 der Fall sein wird.

In Bremen wurden keine Aufzeichnungen über Waren nichttierischen Ursprungs im Versandverfahren T1 geführt, während dies in Hamburg gängige Praxis ist. Bei Waren im Versandverfahren T1 über Hamburg in einen anderen Mitgliedstaat führt die zuständige Behörde in Hamburg eine Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle durch.

#### Häufigkeit der Kontrollen

Für die Waren, die unter die Entscheidungen der Kommission bezüglich Mykotoxinkontamination und Verfälschung mit Sudanfarbstoff fallen, ist eine Mindesthäufigkeit in der einschlägigen Entscheidung festgelegt. Für Erzeugnisse der Liste gemäß Artikel 55 LFGB legen die Länder die Kontrollhäufigkeit fest.

In Bremen hat der Importeur die für die Einfuhrkontrolle zuständige Grenzkontrollstelle anhand eines einheitlichen Anmeldeformulars (mindestens 24 Stunden vorab) zu informieren. Die Mitarbeiter der Grenzkontrollstellen führen eine Dokumentenprüfung durch (bei 100 % der von den Kommissionsentscheidungen und gemäß Artikel 55 betroffenen Erzeugnisse). Danach erfolgt eine Nämlichkeitskontrolle im Containerterminal des Hafens (bei 100 % beider Arten von Erzeugnissen). Müssen Erzeugnisse beprobt werden (z. B. aufgrund der Kommissionsentscheidungen), wird eine Warenuntersuchung durchgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften aus den Kommissionsentscheidungen bezüglich der Häufigkeit der Kontrollen wurde nachgewiesen. Für Erzeugnisse gemäß Artikel 55 sehen die Vorschriften eine Probenahme bei 10 % der Sendungen mit Veterinärbescheinigung und bei 100 % der Sendungen ohne Veterinärbescheinigung vor. Die Einhaltung dieser Vorschriften wurde ebenfalls nachgewiesen. Alle anderen als die vorgenannten Lebensmittel nichttierischen Ursprungs sind keiner regelmäßigen Genusstauglichkeitskontrolle zu unterziehen, es sei denn, es besteht der Verdacht einer Regelwidrigkeit.

Für die Einfuhrkontrolle im Land Hamburg legt der Importeur den Grenzkontrollstellen (mindestens 24 Stunden vorab) eine Voranmeldung in Form eines Einfuhrdokuments vor, das sich von dem in Bremen verwendeten Anmeldeformular unterscheidet. Dem Inspektionsteam wurde jedoch mitgeteilt,

dass dieses von der LAGV gebilligte Einfuhrdokument in allen Ländern verwendet werden wird. Die Mitarbeiter der Grenzkontrollstellen führen eine Dokumentenprüfung durch (bei 100 % der von den Kommissionsentscheidungen und Artikel 55 betroffenen Erzeugnisse). Danach erfolgt eine Nämlichkeitskontrolle im Containerterminal des Hafens (bei 100 % beider Arten von Erzeugnissen). Müssen Erzeugnisse beprobt werden (z. B. aufgrund der Kommissionsentscheidungen), wird eine Warenuntersuchung durchgeführt. Die Vorgaben der Kommissionsentscheidungen bezüglich der Kontrollhäufigkeit wurden im Allgemeinen eingehalten. Es waren jedoch einige Abweichungen festzustellen, insbesondere bei Trockenfeigen aus der Türkei. Bei Erzeugnissen der im Rahmen von Artikel 55 erstellten Liste unterscheiden sich die Probenahmenvorschriften von den in Bremen festgestellten Vorschriften, d. h. es werden unabhängig von der Vorlage einer Veterinärbescheinigung 100 % der Sendungen beprobt. Diese Vorschriften wurden eingehalten. Bei allen anderen als den vorgenannten Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs wird dasselbe Verfahren wie in Bremen angewendet.

Für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurde ein Leitfaden für Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs erstellt (Leitfaden zum „Risikokatalog“). In diesem Leitfaden werden die Verfahren und Kriterien für die Kontrolle der Einfuhr dieser Erzeugnisse beschrieben. Bundes- und Länderbehörden haben in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden einen „Risikokatalog“ entwickelt, auf dessen Grundlage die Zusammenarbeit von Zoll- und Lebensmittelüberwachungsbehörden für die Dauer eines Pilotprojekts (1. März bis 31. August 2005) erprobt wurde. Das BVL hat für jedes der in diesem Risikokatalog aufgeführten Lebensmittel ein Risikoprofil erstellt, welches von der für Risikoanalysen zuständigen Zentralstelle Risikoanalyse (ZORA) in das Zollinformationssystem ATLAS eingestellt wurde. Auf der Grundlage dieser Risikoprofile wurden die gemeinsamen Aktionen von Zolldienststellen und Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt.

Die aus dem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ein.

#### *7.5.2. Futtermittel nichttierischen Ursprungs*

##### Einfuhrverfahren

Für Futtermittel werden die Dokumentenprüfung und stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen von den Zollbehörden durchgeführt, während die Warenuntersuchung den Futtermittelkontrollbehörden auf Länderebene obliegt. Futtermittel, die keinen Beschränkungen unterliegen, werden nach der Dokumentenprüfung und stichprobenartigen Nämlichkeitskontrollen durch den Zoll abgefertigt.

In Bremerhaven sind den Angaben des Zollbeamten zufolge keine Sendungen mit Futtermittelausgangsstoffen eingegangen. Seit Anfang 2005 erfolgt die Inspektion und Analyse amtlicher Futtermittelproben durch die zuständige Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) des Landes Niedersachsen. Grundlage hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen.

In Hamburg wurde das besondere Verfahren für Erzeugnisse, die Beschränkungen unterliegen, eingehalten. Bei Erzeugnissen, die keiner Beschränkung unterliegen, informiert der Importeur die BSG mündlich über die Ankunft der Sendung. Nach einer Dokumentenprüfung und einer stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle durch die Zollbehörden sowie der Zollabfertigung wird die BSG von den Zollbeamten per Fax über die Ankunft von Futtermittelsendungen unterrichtet. Auf der Grundlage dieser dokumentierten Angaben durch den Zoll entscheidet die BSG, ob sie bei den betreffenden Sendungen eine Warenuntersuchung durchführt. Im Falle des Versandverfahrens T1 füllt der Zoll das in Anhang A der Richtlinie 98/68 der Kommission aufgeführte Dokument aus, und es wird keine Warenuntersuchung durchgeführt.

Die BSG führt gemäß den Vorschriften des nationalen Futtermittelkontrollprogramms Warenuntersuchungen bei eingeführten Erzeugnissen durch. In den letzten zwei Jahren wurden etwa 20 % der eingeführten Sendungen beprobt. Dies entspricht allen Proben, die *Hamburg* zwecks Überprüfung auf unerwünschte Stoffe in Futtermitteln zugewiesen wurden.

## **7.6. Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel**

### Nationale Kontaktstelle

Nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem RASFF ist in Deutschland das Referat 104 des BVL. Im Januar 2006 trat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (AVV SWS) in Kraft. Darin ist das Verfahren bei Meldungen aus Deutschland an die EU-Kommission sowie bei Meldungen von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten oder an Deutschland geregelt. Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmungen ist die nationale Kontaktstelle dafür zuständig, die eingehenden Meldungen der Europäischen Kommission auf der Grundlage einer Risikokategorisierung zusammenzufassen, sie ins Deutsche zu übersetzen und sie per E-Mail an die Kontaktstelle jedes Bundeslandes zu übermitteln. Auch die Zentralstelle Risikoanalyse des Zolls (ZORA Münster) erhält von der nationalen Kontaktstelle einen Tagesbericht über die RASFF-Schnellwarnmeldungen. Sie wertet diesen Tagesbericht aus und übermittelt gegebenenfalls einschlägige Informationen an die zuständigen Zolldienststellen.

Die (Veterinär)-Grenzkontrollstellen sowie auch die zuständige oberste Landesbehörde für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung verfügen über einen eigenen Zugang zur CIRCA-Datenbank der RASFF-Meldungen und können sich somit die einzelnen Meldungen aus CIRCA herunterladen. Für die Einfuhr relevante Informationen aus dem RASFF (z. B. Unterschriftsberechtigungen bei Zertifikaten) werden gemäß § 12 AVV SWS unmittelbar an die Veterinär-grenzkontrollstellen übermittelt.

Die Zuständigkeiten und Kriterien für die Berichterstattung über Lebens- und Futtermittel sind in den vorgenannten Durchführungsbestimmungen klar abgegrenzt.

### Verfahren für die Meldung einer zurückgewiesenen Sendung durch die Länder an die nationale Kontaktstelle

In den Ländern werden Zurückweisungen an der Einfuhrstelle durch das Grenzkontrollpersonal an die Kontaktstelle auf Länderebene gemeldet, die sie

wiederum an die nationale Kontaktstelle des BVL weitermeldet. Die nationale Kontaktstelle prüft die Meldung auf Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit der Informationen werden die Dateien an das betreffende Land zurückgeschickt.

In den beiden besuchten Ländern überprüfte das Inspektionsteam mehrere Meldungen an das Schnellwarnsystem (RASFF). Alle waren der nationalen Kontaktstelle weitergemeldet worden. Seit 2005 werden nicht konforme, in privaten Labors in Bremen untersuchte Waren über die nationale Kontaktstelle an das Schnellwarnsystem gemeldet.

## **7.7. Verfahren für Partien, die den Anforderungen nicht entsprechen**

Wenn Lebensmittel oder Futtermittel aus Drittländern dem Futtermittel- oder Lebensmittelrecht nicht genügen, ergreift die zuständige Behörde nach Anhörung des für die Sendung zuständigen Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers eine Reihe von Maßnahmen: Sie ordnet an, dass diese Futtermittel oder Lebensmittel vernichtet, einer speziellen Behandlung unterzogen, wieder aus der Gemeinschaft zurückgesandt oder anderen Maßnahmen unterzogen werden (Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

### *7.7.1. Lebensmittel nichttierischen Ursprungs*

Wenn ein Lebensmittel den Anforderungen nicht entspricht, bieten die Länderbehörden dem Importeur je nach Land zwei oder drei Optionen an.

#### Spezielle Behandlung

Eine weitere Sortierung ist in Bremen und Hamburg nicht zulässig, weil dafür keine geeigneten Einrichtungen vorhanden sind.

#### Vernichtung

Diese Maßnahme erfolgt nur auf Verlangen des Importeurs. Die in speziellen Einrichtungen durchgeführte Vernichtung (Verbrennung) wird vom Zoll überwacht, da die Waren nicht für den freien Verkehr freigegeben wurden. Die zuständige Behörde in Hamburg ist auch in die Überwachung dieser Maßnahme eingebunden.

#### Rücksendung

Der Importeur kann die Sendung in das Ursprungsland oder in ein Bestimmungsdrittland zurücksenden.

Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigung nur dann, wenn der Importeur Kopien der Ausfuhrerklärung, des Bill of Lading und des Ladungsverzeichnisses der Sendung vorlegt. Außerdem verlangt die zuständige Behörde eine Bestätigung der Empfangsbereitschaft des Bestimmungsdrittlandes.

Bei Erdnüssen aus China und Pistazien aus Iran informiert die Hamburger Behörde außerdem die Behörden des Ursprungslands per Fax.

#### Verwendung als Futtermittel

Diese Möglichkeit besteht nur in Hamburg. Wenn bei einem Lebensmittel der zulässige Mykotoxin-Höchstgehalt überschritten ist, kann es als Futtermittel verwendet werden, vorausgesetzt, die Werte überschreiten nicht die in Anhang I



Nummer 7 der Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Höchstgehalte von Aflatoxin B1 in für die Tierernährung bestimmten Erzeugnissen. Die Sendung wird dann als Futtermittel gekennzeichnet und die für Futtermittelüberwachung zuständige Behörde wird informiert. Bis zur Freigabe als Futtermittel durch die zuständige Behörde verbleibt die Sendung in amtlicher Verwahrung durch die BSG. Es wurde nachgewiesen, dass die entsprechenden Verfahren zuverlässig funktionieren.

#### *7.7.2. Futtermittel nichttierischen Ursprungs*

Stellen die Zollbehörden oder die zuständige Behörde Unregelmäßigkeiten bei Futtermiteleinfuhren fest, sehen die nationalen Rechtsvorschriften mehrere Optionen vor, insbesondere Rücksendung, Vernichtung oder spezielle Behandlung. In jedem Fall wird eine Meldung an das Schnellwarnsystem RASFF abgesetzt. Der BSG zufolge wurden diese Maßnahmen praktisch noch nicht ergriffen, da alle Sendungen an der Einfuhrstelle den Anforderungen entsprachen.

### **7.8. Probenahmeverfahren**

#### Lebensmittel nichttierischen Ursprungs

Im Land Bremen finden die Probenahmen an verschiedenen Orten statt. Im Hafen von Bremerhaven werden die Proben immer an der Grenzkontrollstelle genommen, in Bremen dagegen kann die Probenahme an der Grenzkontrollstelle, im Zolllager oder in separaten Räumen auf dem Betriebsgelände des Importeurs stattfinden.

Das Inspektionsteam bewertete eine Demonstrationsbeprobung einer Lieferung Haselnusskerne aus der Türkei, die aus 250 Beuteln mit je 80 kg (Gesamtgewicht 20 Tonnen) bestand. Die Beprobung wurde von Personal der Grenzkontrollstelle der Bremer Behörden in einem privaten Lagerraum im Beisein des Zolls durchgeführt. Die Sammelprobe (30 kg) wurde vermischt und in drei gleich große Teilproben von jeweils 10 kg unterteilt, die dann den Anforderungen der Richtlinie 98/53/EG entsprechend zerkleinert wurden. Die drei Laborproben wurden versiegelt und gekennzeichnet und vom Personal der Grenzkontrollstelle wurde ein Probenahmen-Formular ausgefüllt. Die Proben werden vom Personal der Grenzkontrollstelle zur Zerkleinerung und Analyse in das Labor gebracht.

Was das Recht auf ein zweites unabhängiges Gutachten angeht, wurden keine Fälle registriert. In einem solchen Fall würde wie folgt vorgegangen: Das staatliche Labor stellt dem Importeur die Rechtfertigungsprobe zur Verfügung und letzterer beauftragt ein akkreditiertes Privatlabor seiner Wahl mit der Gegenanalyse (Rechtfertigungsprobe). Weicht das Ergebnis vom Ergebnis der Bestätigungsprobe ab, liefert das staatliche Labor einer dritte Probe (für Vergleichszwecke), die es an ein Referenzlabor für Untersuchungen auf Mykotoxine außerhalb des Landes schickt.

Im Land Hamburg werden Proben entweder in einer Lagerhalle der Freizone oder in einem Zolllager innerhalb Hamburgs genommen. Auch hier bewertete das Inspektionsteam eine Demonstrationsprobenahme, die an einer aus 250 Beuteln mit je 80 kg (Gesamtgewicht 20 Tonnen) Haselnusskerne aus der Türkei bestehenden Lieferung in einer privaten Lagerhalle der Freizone vorgenommen wurde. Die Probenahme wurde vom Personal der privaten Lagerhalle (von der Handelskammer zugelassene Prüfer) im Beisein von Mitarbeitern der Grenzkontrollstelle der BSG durchgeführt. Das Probenahmeverfahren, das nicht ganz den Anforderungen der

Richtlinie 98/53/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren entspricht, wird wie folgt beschrieben: Aus einer Zahl von Einzelproben (jeweils 300 g) wurde eine Laborprobe von 10 kg hergestellt. Dieser Arbeitsschritt wurde noch zweimal wiederholt, um insgesamt 3 Laborproben von jeweils 10 kg zu erhalten. Eine Sammelprobe wurde nicht erstellt, die Proben waren also untereinander nicht gemischt. Der Aufsichtsbeamte ist für die Versiegelung und Kennzeichnung der Proben sowie für das Ausfüllen des Probenbegleitformulars verantwortlich. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die Laborproben ins Labor gebracht werden, wo sie zermahlen und analysiert werden.

Was das Recht auf ein zweites unabhängiges Gutachten angeht, unterscheidet sich das Verfahren von dem im Land Bremen. Zwei Möglichkeiten sind vorgesehen: Zum einen kann der Importeur auf ein Zweitgutachten verzichten, bevor die Probe gezogen wird. In diesem Fall wird eine Sammelprobe von 30 kg (je nach Gesamtgewicht der Partie) für Bestätigungszwecke genommen. Besteht der Importeur auf einem Zweitgutachten, werden drei Sammelproben von jeweils 30 kg genommen, je eine für Bestätigungs-, Rechtfertigungs- und Vergleichszwecke. Die Rechtfertigungsprobe bleibt beim Importeur, der sie von einem akkreditierten Privatlabor untersuchen lässt. Weicht das Ergebnis der Rechtfertigungsprobe von dem Ergebnis der Bestätigungsprobe ab, wird eine dritte (Vergleichs-) Probe, die ebenfalls beim Importeur verblieben ist, von der zuständigen Behörde an eines der Labors geschickt, das auf der von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Liste steht.

In beiden Ländern war eine für die Beprobung geeignete Probenahmeausrüstung vorhanden.

Das Inspektionsteam kontrollierte eine Reihe von Unterlagen von in Bremen und Hamburg eingeführten Partien. Die Unterlagen waren vollständig, sie enthielten die für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Dokumente sowie die von den Behörden des Ursprungslands ausgestellten amtlichen Dokumente.

### Futtermittel nichttierischen Ursprungs

Die von dem Beamten beschriebenen Probenahmeverfahren für lose Futtermittel entsprachen den Vorgaben der Richtlinie 76/371/EWG der Kommission.

## **7.9. Labors**

### Allgemeine Organisation

Derzeit existiert kein nationales Referenzlabor für den Nachweis von Mykotoxinen in Lebensmitteln. Das Inspektionsteam wurde jedoch darüber informiert, dass das BMELV dabei ist, ein solches Labor zu bestimmen.

Auf Bundesebene sind keine speziellen Verfahren für die Zulassung von Labors vorgeschrieben. Jedes Land, das Einfuhrkontrollen durchführt, verfügt über eine Reihe von zugelassenen Labors, die nach ISO 17025 akkreditiert sind.

In Hamburg führen drei Labors (das Hygieneinstitut und zwei Privatlabors) Untersuchungen im Rahmen der Einfuhrkontrollen durch. Die Kapazität des Hygiene-Instituts wurde erhöht, und das Labor leistet jetzt mehr Untersuchungen als in den vergangenen zwei Jahren (z. B. Untersuchung von 100 % der Proben von Erdnüssen aus China und von 68 % der Proben von Pistazien aus Iran auf

Mykotoxine sowie von 100 % der Chili-, Chiliprodukt-, Kurkuma- und Palmölproben aus Drittländern auf Sudanfarbstoffe).

Die staatlichen und privaten Labors, die amtliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Tierernährung durchführen, sind alle akkreditiert. In vielen Fällen gehören diese Labors dem *Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten* (VDLUFA) an. Das VDLUFA-Netzwerk organisiert zur Zeit Ringtests zu Futtermitteln und liefert Referenzmaterial für Mykotoxinanalysen.

#### Besuchte Labors

Das Inspektionsteam besuchte das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) in Bremen. Dieses Labor ist für die Analysen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuständig. Im Rahmen der Einfuhrkontrollen führt das Labor die Untersuchungen auf Mykotoxine (Aflatoxine, OTA und Fusarientoxine) durch.

Anfang 2006 hat das Labor ein neues Gebäude bezogen. Das Labor, das 52 Mitarbeiter beschäftigt, besteht aus sechs Abteilungen, von denen die Abteilung 4 mit Untersuchungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs befasst ist. Abteilung 4 zählt 8 Mitarbeiter einschließlich Abteilungsleiter.

Das Labor wurde im Mai 2004 von der Staatlichen Akkreditierungsstelle in Hannover nach ISO 17025 für fünf Jahre neu akkreditiert. Seit seinem Umzug ist das Labor auf dem neuesten Stand der Technik. Es nimmt mit guten Erfolgen an nationalen Leistungstests teil (Dienstleistung Lebensmittel Analytik GbR).

Das Laborsystem wurde in Bezug auf die Annahme der Proben, deren weitere Behandlung und die Formulierung der Ergebnisse bewertet. Die Proben werden von der amtlichen Stelle zusammen mit dem Probenahmeprotokoll, in dem der Name des Importeurs, eine Beschreibung der Probe sowie die Nummer und das Gewicht der Partie und das Datum der Probenahme vermerkt sind, in den Probenannahmehereich gebracht. Da das Labor noch nicht über ein Laborinformationsmanagementsystem (LIMS) verfügt, wird der Probe eine computererzeugte Seriennummer zugeordnet. Alle Laborproben werden in lichtundurchlässigen Säcken angeliefert und dann zermahlen und mittels Nassaufschlammung (*slurry method*) aufbereitet. Es liegt ein Standardverfahren für die Nasshomogenisierung vor. Das Labor verfügt über eine Zerkleinerungsmühle, mit der innerhalb von 20 Minuten homogenisierte Proben hergestellt werden. Von den homogenisierten Proben werden dann zwei Parallelproben, eine für Bestätigungs- und eine für Rechtfertigungszwecke, entnommen. Die Analysemethode basiert auf HPCL und Nachsäulenbromierung (CoBrA-Zelle), ein Standardverfahren lag vor. Bei der Übermittlung der Ergebnisse wird das Analyseergebnis um die Wiederfindungsrate berichtigt angegeben; die Messunsicherheit wird ebenfalls angegeben. Im Durchschnitt werden die Ergebnisse innerhalb von fünf bis sieben Werktagen geliefert.

#### **7.10. Weiterverfolgung der Empfehlungen des vorangegangenen Inspektionsbesuchs**

Das Lebensmittel- und Veterinäramt hat im Juli 2004 einen Inspektionsbesuch (7068/2004) in Deutschland durchgeführt. Der Zweck dieses Besuchs war die Bewertung der Maßnahmen zur Kontrolle von Einfuhren pflanzlicher Erzeugnisse, die zum freien Verkehr in der Europäischen Union bestimmt sind, insbesondere in

Bezug auf Mykotoxine, 3-MCPD-Kontamination, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Verfälschung durch Sudan I-IV und zur Überwachung bestrahlter Lebensmittel sowie zur Überwachung der Einhaltung der Kommissionsentscheidungen über besondere Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse hinsichtlich Mykotoxinen und Sudan I-IV in Chilis und Chilierzeugnissen. In dem Bericht über diesen Inspektionsbesuch wurden eine Reihe von Empfehlungen an die deutschen Behörden ausgesprochen.

Diese Empfehlungen, die Antworten der zuständigen Behörde und die Weiterverfolgung im Rahmen des jetzigen Inspektionsbesuchs sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

### Übersicht A

<b>EMPFEHLUNG DES BERICHTS SANCO 7068/2004</b>	<b>Reaktion der deutschen Behörden</b>	<b>Weiterverfolgung im Rahmen des Inspektionsbesuchs SANCO 8112/2006</b>
(1) Das Verfahren zur Entnahme der Kontrollprobe für Bestätigungs-, Rechtfertigungs- und Vergleichszwecke sollte den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, und dieses Verfahren sollte in allen Bundesländern harmonisiert werden.	Die zuständige Behörde verweist auf Anhang I Nummer 3.6 der Richtlinie 98/53/EWG, nach der unterschiedliche nationale Verfahren für die Entnahme von Kontrollproben zulässig sind. In Artikel 42 LMBG ist ein solches Verfahren festgelegt.  Die zuständige Behörde will prüfen, ob die Methode zur Entnahme von Kontrollproben für die Untersuchung auf Mykotoxine einer Überarbeitung bedarf und falls dies der Fall ist, wie die Methode optimiert werden kann.	Obgleich die Verfahren zur Entnahme der Kontrollprobe für Rechtfertigungs- und Vergleichszwecke in den beiden besuchten Ländern nicht harmonisiert waren, steht dies nicht im Widerspruch zur Anwendung der EU-Rechtsvorschriften. Daher wurde der Empfehlung entsprochen.
(2) Es sollte sichergestellt werden, dass alle Probenahmeverfahren an der Einfuhrstelle gemäß der Richtlinie 98/53/EG des Rates durchgeführt werden.	Siehe Reaktion auf Empfehlung (1).	Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, da das in Hamburg festgestellte Probenahmeverfahren nicht in vollem Umfang den Anforderungen der Richtlinie 98/53/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren genügt (siehe Abschnitt 7.8).
(3) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass genaue Daten über Sendungen von Lebensmitteln der für die Einfuhrkontrollen zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.	Die zuständigen Länderbehörden haben den mit den Einfuhrkontrollen betrauten Behörden entsprechende Anweisungen gegeben.	Dieser Empfehlung wurde entsprochen. Siehe Abschnitt 7.8.
(4) Es sollten Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, damit die Ergebnisse von in privaten Laboratorien durchgeführten Untersuchungen der zuständigen amtlichen Stelle in Hamburg ordnungsgemäß gemeldet werden.	In den Fällen, in denen amtliche Proben von Privatlabors untersucht wurden, ist eine entsprechende Übermittlung der Ergebnisse gewährleistet. In den Fällen, in denen das Erzeugnis bereits auf dem Markt ist, kommt Artikel 19 der Verordnung (EG)	Dieser Empfehlung wurde entsprochen. Siehe Abschnitt 7.6.

	Nr. 178/2002 zur Anwendung. Eine weitergehende Informationsverpflichtung der Labors, Lebensmittelhersteller oder Importeure besteht nicht.	
<b>EMPFEHLUNG DES BERICHTS SANCO 7068/2004</b>	<b>Reaktion der deutschen Behörden</b>	<b>Weiterverfolgung im Rahmen des Inspektionsbesuchs SANCO 8112/2006</b>
(5) Die Maßnahmen zur Ausdehnung und Verstärkung der Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs sollten fortgeführt werden, damit an geeigneter Stelle amtliche Kontrollen in dem Maße durchgeführt werden, dass Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung im Sinne der Richtlinie 89/397/EWG des Rates wirksam vorgebeugt wird.	Die Stellen auf Bundesebene haben in Kooperation mit den Ländern Verwaltungsvorschriften zu den Grundsätzen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln und Wein erstellt. Diese Anweisungen traten am 30. Dezember 2004 in Kraft. Sie folgen einem risikoorientierten Ansatz für die amtliche Überwachung von Lebensmitteleinfuhren pflanzlichen Ursprungs aus bestimmten Ursprungsländern, die ein höheres Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen und daher an den Einfuhrstellen einer systematischen Kontrolle unterzogen werden sollten.  Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird eine Empfehlung herausgeben, in der alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs aufgeführt sind, für die ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde. Dieser Risikokatalog wird im Frühjahr 2005 verfügbar sein.	Dieser Empfehlung wurde entsprochen. Ein Leitfaden für die Einfuhrüberwachung bei Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs (Leitfaden zum "Risikokatalog") wurde entworfen. Darin werden die Verfahren und Kriterien für die Kontrolle der Einfuhr dieser Erzeugnisse beschrieben. Siehe Abschnitt 7.5.1.
(6) Die Einbeziehung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs in die Kontrollen von möglicherweise mit ionisierender Strahlung behandelten Lebensmitteln bei der Einfuhr sollte in Erwägung gezogen werden.	Siehe Reaktion auf Empfehlung (5).	Siehe oben.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

### 8.1. Leistung der zuständigen Behörden

- (1) Es gibt keine zentrale zuständige Behörde, die für die Einfuhrkontrollen verantwortlich ist. Die für die Einfuhrkontrollen zuständigen Behörden sind auf Länderebene angesiedelt, Aufgaben und Zuständigkeiten sind genau abgegrenzt.
- (2) Für die Abfertigung der Sendungen an der Grenze sind die Zollbehörden zuständig.

- (3) Die zwischen der Bundesbehörde und den Ländern eingerichteten Kommunikationswege funktionieren reibungslos. Auch mit den Zollbehörden in Bremen war eine einwandfreie Kommunikation festzustellen.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wies die Zollbehörden in Hamburg an, das Inspektionsteam nicht zu empfangen.
- (5) Das Personal war für die Erfüllung seiner Aufgaben gut ausgebildet.

## **8.2. Rechtsvorschriften**

- (6) Die für den Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs relevanten Rechtsvorschriften wurden soweit erforderlich in nationales Recht umgesetzt.
- (7) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) stellt das bundesweit geltende Rahmengesetz dar.
- (8) Gemäß Artikel 55 LFGB wurde eine Liste von Risikoprodukten erstellt, die einem besonderen Einfuhrverfahren unterzogen werden müssen.
- (9) Die nationalen Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrkontrollen entsprechen weitgehend den EU-Anforderungen.

## **8.3. Einfuhrkontrollen**

- (10) Die Einfuhrkontrollen beziehen sich hauptsächlich auf diejenigen Erzeugnisse, die Gegenstand der Kommissionsentscheidungen über Mykotoxinkontamination oder Verfälschung mit Sudanfarbstoffen sind bzw. auf die gemäß Artikel 55 LFGB erstellte Liste von Erzeugnissen.
- (11) Die in den Kommissionsentscheidungen betreffend eine mögliche Kontamination mit Mykotoxinen oder eine Verunreinigung mit Sudanfarbstoffen vorgesehenen Kontrollhäufigkeiten wurden außer bei Trockenfeigen aus der Türkei (Entscheidung 2002/80/EG der Kommission) im Allgemeinen eingehalten.
- (12) Die Häufigkeit der Beprobung bei den gemäß Artikel 55 LFGB festgelegten Produkten ist in den beiden besuchten Ländern unterschiedlich. Das stellt einen möglichen Anreiz für Importeure dar, ihre Sendungen an die Einfuhrstelle mit der niedrigsten Probenahmehäufigkeit umzuleiten.
- (13) Es gibt keinen gemeinsamen Ansatz auf Länderebene für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs in den Freizonen.
- (14) Die Einfuhrverfahren für Futtermittel sind genau festgelegt und umfassend.
- (15) Die Einfuhrverfahren konnten nicht vollständig bewertet werden, da das Bundesministerium der Finanzen die Zollbeamten in Hamburg angewiesen hatte, nicht am Inspektionsbesuch teilzunehmen.

## **8.4. Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel**

- (16) Seit Januar 2006 ist ein harmonisiertes Verfahren zur Durchführung des Schnellwarnsystems RASFF in Kraft. Für die Weiterleitung der Informationen an

die und von der RASFF-Kontaktstelle im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wurde ein effizientes Kommunikationsnetz errichtet.

### **8.5. Verfahren bei Partien, die den Anforderungen nicht entsprechen**

- (17) Die Verfahren für nicht-konforme Partien sind vorhanden außer für die spezielle Behandlung, da die erforderlichen Einrichtungen fehlen.
- (18) Es gibt genaue Verfahrensregeln für Lebensmittelprodukte, die als Futtermittel verwendet werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass jede andere Endverwendung als für den ausgewiesenen Zweck unmöglich ist.

### **8.6. Probenahmeverfahren**

- (19) Die Probenahmeverfahren der beiden Länder wiesen Unterschiede auf. Außerdem entsprach das Probenahmeverfahren in dem einen Land nicht in vollem Umfang der Richtlinie 98/53/EG.
- (20) In Deutschland sind geeignete Verfahren zur Wahrnehmung des Rechts auf ein zweites unabhängiges Gutachten eingerichtet. Diese Verfahren (Unterteilung der Proben zu Bestätigungs-, Rechtfertigungs- und Vergleichszwecken) werden jedoch auf Länderebene nicht einheitlich durchgeführt.
- (21) Die Probenahmeverfahren für lose Futtermittel entsprechen im Allgemeinen den Vorgaben der Richtlinie 76/371/EWG.

### **8.7. Labors**

- (22) Jedes mit Einfuhrkontrollen befasste Land verfügt über zugelassene Labors. Alle Labors sind nach ISO 17025 akkreditiert.
- (23) Das in Bremen besuchte Labor ist klar strukturiert, zeigt ein hohes Leistungsniveau und hat umfassende Qualitätssicherungsverfahren eingerichtet.

### **8.8. Weiterverfolgung der Empfehlungen des vorangegangenen Inspektionsbesuchs**

- (24) Von den sechs Empfehlungen wurden alle bis auf eine umgesetzt.

### **8.9. Allgemeine Schlussfolgerung**

Insgesamt ermöglicht das bestehende System angemessene Einfuhrkontrollen für Lebensmittel und Futtermittel nichttierischen Ursprungs. Die zuständigen deutschen Behörden sind gut strukturiert, die Kommunikation untereinander ist effizient. Es gibt ein genau festgelegtes risikoorientiertes Verfahren für die Einfuhrüberwachung. Es konnte jedoch kein für alle Länder harmonisierter Ansatz im Hinblick auf die amtlichen Kontrollen der Freizonen, die Häufigkeit der Beprobung der in der Liste gemäß Artikel 55 LFGB aufgeführten Produkte, das Probenahmeverfahren und die Verfahren zur Einholung eines zweiten unabhängigen Gutachtens festgestellt werden. Das in Hamburg bewertete Probenahmeverfahren wies Schwächen auf.

## **9. ABSCHLUSSBESPRECHUNG**

Die Abschlussbesprechung fand am 2. Juni 2006 mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Vertretern der besuchten Länder statt. Auf dieser Abschlussbesprechung legte das Inspektionsteam die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Inspektionsbesuchs dar. Die Vertreter der deutschen Behörden akzeptierten die Bemerkungen und ersten auf der Sitzung vorgestellten Schlussfolgerungen vorläufig mit einigen allgemeinen Anmerkungen.

## **10. EMPFEHLUNGEN**

### **An die zuständigen Behörden in Deutschland**

Den Dienststellen der Kommission sollte als Reaktion auf die Empfehlungen innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt des Berichts ein Aktionsplan übermittelt werden. Dieser Aktionsplan sollte eine klare Darstellung der bezüglich der folgenden Empfehlungen von den zuständigen Behörden geplanten Maßnahmen sowie einen genauen Zeitplan für deren Umsetzung enthalten:

- (1) Für die Probenahmehäufigkeit bei den gemäß Artikel 55 LFGB festgelegten Produkten sollte eine Harmonisierung in allen Ländern erwogen werden.
- (2) Es sollte sichergestellt werden, dass alle Probenahmeverfahren an Einfuhrstellen gemäß der Richtlinie 98/53/EG des Rates durchgeführt werden.
- (3) Artikel 1 der Entscheidung 2002/80/EG der Kommission sollte im Hinblick auf die Häufigkeit der Probenahmen bei Trockenfeigen aus der Türkei eingehalten werden.

### **An das Bundesministerium der Finanzen**

- (1) Das Ministerium sollte sicherstellen, dass die Zollbehörden gemäß Artikel 10 des EG-Vertrags für eine Zusammenarbeit mit den Experten der Kommission im Rahmen der in der Verordnung Nr. 882/2004 vorgesehenen allgemeinen und spezifischen Überprüfungen zur Verfügung stehen, insbesondere um eine Überprüfung der Einhaltung von Artikel 24 (Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zollbehörden) zu ermöglichen.



## **11. STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ZU DEN EMPFEHLUNGEN**

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden, sobald der vorliegende Bericht veröffentlicht ist:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap\\_germany\\_8112\\_2006.pdf](http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_germany_8112_2006.pdf)

## **12. ANHÄNGE**

## ANHANG I Handelsinformation und durchgeführte Analysen

### Übersicht 1: Angaben über Einfuhren und Probenahmen in Deutschland 2004 und 2005 (Zahlen für Hamburg und Bremen sind zusammen in Klammern eingefügt) – Lebensmittelerzeugnisse, für die die einschlägigen Kommissionsentscheidungen gelten

Erzeugnis	KN-Code	Ursprungsland	Zahl der eingeführten Sendungen		Auf Aflatoxine analysierte amtliche Proben		Nicht-konform (Prozent)	
			2004	2005	2004	2005	2004	2005
Erdnüsse und Erdnuss-erzeugnisse	1202 10 90, 1202 20 00, 2008 11 92, 2008 11 96	ÄGYPTEN	o.A. (35)	o.A. (41)	8 (7)	9 (9)	0	0
Erdnüsse und Erdnuss-erzeugnisse	1202 10 90, 1202 20 00, 2008 11 92, 2008 11 96, 2008 11 94, 2008 11 98	CHINA	o.A. (729)	o.A. (1018)	75 (80)	90 (98)	12 % (12 %)	12,2 % (17 %)
Pistazien	0802 50 00, 2008 19 13, 2008 19 93	IRAN	o.A. (725)	o.A. (893)	725 (725)	893 (893)	26 % (26 %)*	19 % (19 %)*
Trockenfeigen	0804 20 90	TÜRKEI	o.A. (489)	o.A. (468)	(28)	(33)	(8 %)*	(32 %)*
Haselnüsse	0802 21 00, 0802 22 00	TÜRKEI	o.A. (291)	o.A. (219)	(45)	(37)	(8 %)*	(32 %)*
Pistazien	0802 50 00	TÜRKEI	o.A. (19)	o.A. (5)	(11)	(1)	(8 %)*	(32 %)*
Feigen, Haselnüsse und Pistazien und hieraus hergestellte Erzeugnisse	0813 50, 2007 99 98, 2008 19, 1106 30 90	TÜRKEI	o.A. (203)	o.A. (168)	304* (203)	252* (168)	7,9 %* (8 %)*	22,2 %* (32 %)*
Paranüsse	0801 21 00	BRASILIEN	1	0	1	0	0%	0

o.A. Es lagen keine Angaben für das gesamte Land vor.

\* Die Angaben beinhalten auch Trockenfeigen, Haselnüsse und Pistazien.

### Sudanfarbstoffe

Chilis und Chili-erzeugnisse, Kurkuma	0904 20 90, 0910 50, 0910 30	Drittstaaten	o.A. (998)	o.A. (388)	713 (878)	196 (203)	0,47 % (0,6 %)	5,6 % (5 %)
Palmöl	1511 10 90	Drittstaaten				5		0

			(0)	(2)				
--	--	--	-----	-----	--	--	--	--

(Quelle: BMELV)

**Übersicht 2: Daten über Einfuhren und Probenahmen für 2004 und 2005 – Sonstige Lebensmittel**

Erzeugnis	CN-Code	Ursprungsland	Zahl der eingeführten Sendungen		Analysierte amtliche Proben		Nicht-konform (Prozent)	
			2004	2005	2004	2005	2004	2005
Erdnüsse	1202 10 90, 1202 20 00	ARGENTINIEN / Aflatoxine		(69)	44	48 (68)	40,9 % (0 %)	
Erdnüsse		BRASILIEN / Aflatoxine			0	1	0	0
Gerösteter Kaffee		Verschiedene Länder Ochratoxin A		-	116		3,4 %	
Rosinen		Verschiedene Länder Ochratoxin A			107		7,5 %	
Wein		Verschiedene Länder Ochratoxin A			391		0	

(Quelle: BMELV)

## ANHANG II: Im Bericht genannte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Europäisches Recht	Amtsblatt	Titel
Verordnung (EG) Nr. 882/2004	ABl L 165 vom 30.4.2004, Berichtigte Fassung: ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission	ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83	Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und EG Nr. 854/2004.
Verordnung (EG) Nr. 852/2004	ABl. L 139 vom 30.4.2004, Berichtigte Fassung: ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.
Verordnung (EG) Nr. 178/2002	ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
Verordnung (EWG) Nr. 315/93	ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1	Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln.
Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission	ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln.
Richtlinie 98/53/EG der Kommission	ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.	Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten.

<b>Europäisches Recht</b>	<b>Amtsblatt</b>	<b>Titel</b>
Richtlinie 2002/26/EG der Kommission	ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 38.	Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln.
Richtlinie 2003/78/EG der Kommission	ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 40.	Richtlinie 2003/78/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln.
Richtlinie 2005/38/EG der Kommission	ABl. L 143 vom 7.6.2005, S. 18.	Richtlinie 2005/38/EG der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Fusarientoxinen in Lebensmitteln.
Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission <sup>2</sup> .	ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12	Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln.
Entscheidung 2002/79/EG der Kommission	ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 21.	Entscheidung 2002/79/EG der Kommission vom 4. Februar 2002 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist.
Entscheidung 2002/80/EG der Kommission	ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 26.	Entscheidung 2002/80/EG der Kommission vom 4. Februar 2002 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist.
Entscheidung 2005/85/EG der Kommission	ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 12.	Entscheidung 2005/85/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft Iran ist.

---

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 2006. Durch sie werden die Richtlinien 98/53/EG, 2002/26/EG, 2003/78/EG und 2005/38/EG aufgehoben.

<b>Europäisches Recht</b>	<b>Amtsblatt</b>	<b>Titel</b>
Entscheidung 2000/49/EG der Kommission	ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 46.	Entscheidung 2000/49/EG vom 6. Dezember 1999 zur Aufhebung der Entscheidung 1999/356/EG und zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft Ägypten ist.
Entscheidung 2003/493/EG der Kommission	ABl. L 168 vom 5.7.2003, S. 33.	Entscheidung 2003/493/EG der Kommission vom 4. Juli 2003 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Paranüssen in Schale, deren Ursprung oder Herkunft Brasilien ist.
Entscheidung 2005/402/EG der Kommission	ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 34.	Entscheidung 2005/402/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Chilis, Chilierzugnissen, Kurkuma und Palmöl.
Richtlinie 2002/32/EG	ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.	Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.
Richtlinie 76/371/EG der Kommission	ABl. L 102 vom 15.4.1976, S. 1	Erste Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.
Richtlinie 98/68/EG der Kommission	ABl. L 261 vom 24.9.1998, S. 32.	Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft.
Entscheidung 2005/317/EG der Kommission	ABl. L 101 vom 21.4.2005, S. 14.	Entscheidung der Kommission vom 18. April 2005 über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen, genetisch veränderten Organismus Bt10 in Maiserzeugnissen.
Richtlinie 96/25/EWG des Rates	ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.	Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur

		Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG.
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates	ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1	Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.
Verordnung (EG) Nr. 648/2005	ABl. L 117 vom 4. Mai 2005, S. 13.	Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.